

20/SN-360/ME

AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG

Dienststelle MD-Verfassungs- und  
Rechtsmittelbüro  
Adresse 1082 Wien, Rathaus  
Telefonnummer 4000-82313

MD-VfR - 478/99

Wien, 30. April 1999

Entwurf einer Änderung des  
Bundes-Personalvertretung  
gesetzes;  
Stellungnahme

An das  
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-  
nannten Gesetzentwurf. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die  
e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:

Beilage  
(25fach)

Dr. Ponzer

**AMT DER  
WIENER LANDESREGIERUNG**



Dienststelle      MD-Verfassungs- und  
                      Rechtsmittelbüro  
Adresse            1082 Wien, Rathaus  
Telefonnummer    40 00-82 313

MD-VFR - 478/99

Wien, 30. April 1999

Entwurf einer Änderung des  
Bundes-Personalvertretungs-  
gesetzes;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ. 920.250/9-VII/A/6/99

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Zu dem mit Schreiben vom 25. März 1999, GZ. 920.250/9-VII/  
A/6/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach  
Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt  
Stellung genommen:

Zu Z 25 (§ 41):

§ 41 Abs. 9 des Entwurfes sieht unter anderem vor, daß der Zentralausschuß berechtigt ist, bei begründetem Verdacht einer Pflichtverletzung durch einen für die von der Kommission festgestellte Gesetzwidrigkeit verantwortlichen Beamten binnen sechs Wochen nach Ablauf der dem Leiter der zuständigen Dienstbehörde zur Stellungnahme zur Verfügung stehenden Frist selbst Disziplinaranzeige zu erstatten. Eine solche Disziplinaranzeige

- 2 -

ist nicht zulässig, wenn bei einer Durchschnittsbetrachtung eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht und diese vom Dienstvorgesetzten des Beamten bereits nachweislich erteilt worden ist.

Die Erforderlichkeit dieser Bestimmung sollte noch einmal überlegt werden, da ein Beamter, gegen den der begründete Verdacht gesetzwidrigen Handelns besteht, ohnehin schon nach geltenden Dienstrechtssnormen disziplinarrechtlich zu verfolgen ist. Nach den bisherigen Erfahrungen des Wiener Bereiches ist dies als ausreichend anzusehen.

Im übrigen darf auf folgende, auf einem Redaktionsverschulden beruhende, formelle Unrichtigkeiten hingewiesen werden:

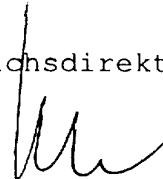
Zu Z 28:

In den Erläuterungen, Besonderer Teil (Seite 8) sollte anstelle „BGBl. Nr. 1979/1992“ richtig „BGBl. Nr. 179/1992“ genannt werden.

In der Textgegenüberstellung (Seite 14) sollte anstelle „Z 46:“ richtig „Z 27:“ genannt werden.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Der Bereichsdirektor:



SR Dr. Bachofner

Dr. Ponzer